

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 14/0259</b>
<b>14 - Rechnungsprüfungsamt</b>			<b>Datum: 04.06.2014</b>
<b>Bearb.:</b>	Herr Jens Tresselt	<b>Tel.:</b> 371	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	14-Herr Tresselt/Ju		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.06.2014	Anhörung

## Stand der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Im Erlass des Innenministeriums vom 26.02.2014 zur Haushaltssatzung der Stadt Nordstedt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wurde um Zusendung eines Berichtes zur aktuellen Zeitplanung der Vorlage der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 gebeten. Der Bericht ist im Vorwege der Stadtvertretung vorzulegen und jeweils zum 01. Juni und 01. Januar zu aktualisieren, bis der Jahresabschluss fristgerecht vorgelegt wird.

In der Stadtvertretung vom 30.04.2014 hat der Oberbürgermeister einen Bericht zum Stand der Eröffnungsbilanz sowie zu den Ergebnissen der Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 und dem weiteren Verfahren zu Protokoll gegeben.

Aus Anlass des Berichtes der Verwaltung und auf Bitte des Hauptausschusses aus der Sitzung vom 10.03.2014 wird über den aktuellen Stand (05.06.2014) der vorgelegten Unterlagen und der Prüfung berichtet. Die Übersicht über die vorgelegten Bilanzposten und der Stand der Prüfung sind in der Anlage 1 dargestellt.

Grundsätzlich wird die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang versehen mit der Vollständigkeitsklärung des verwaltungsleitenden Organs zur Prüfung vorgelegt. Um eine zeitnahe Prüfung und Vorlage der Eröffnungsbilanz in der Stadtvertretung zu ermöglichen, hat das RPA sich bereit erklärt, bei Vorlage der Dokumentation einzelner in sich abgeschlossener Bilanzposten im Voraus mit der Prüfung dieser Bilanzposten zu beginnen.

Wie der beigefügten Tabelle zu entnehmen ist, sind bisher von der Verwaltung Bilanzposten mit einem Volumen von rund 200 Mio. € (Aktiva + Passiva) zur Prüfung vorgelegt worden. Ausgehend von einer vermuteten Bilanzsumme von 500 Mio. € macht dies ca. ein Fünftel des Prüfungsvolumens aus (500 Mio. € Aktiva + 500 Mio. € Passiva). Auch der umfangreiche Anhang zur Eröffnungsbilanz wird dem RPA voraussichtlich erst nach Vorlage sämtlicher Bilanzposten zur Prüfung vorgelegt werden.

Für die Prüfung der bereits vorgelegten Bilanzposten waren zum Teil noch weitere dokumentierende Unterlagen erforderlich. Zum Bilanzposten Aktiva 2.2 –Forderungen- fehlt noch die abschließende Dokumentation, so dass die Prüfung hierzu noch nicht beendet werden konnte.

Zum Bilanzposten Aktiva -1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen- wurde bisher nur Unterlagen für einen Teil des Bilanzpostens (18,7 Mio. €) vorgelegt, so dass auch hier die Prüfung noch nicht durchgeführt werden kann.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die in der Übersicht dargestellten Werte sind noch als vorläufig zu betrachten, da bedingt durch den Aufstellungsprozess durch Änderungen in folgenden Bilanzposten sich noch Auswirkungen auf bereits geprüfte Bilanzposten ergeben können.

Da die vom Volumen umfangreichsten Bilanzposten (unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen) noch nicht zur Prüfung vorgelegt wurden, kann auch aktuell noch keine Aussage über die erforderliche Prüfungsdauer abgegeben werden.

Der Terminplan, der von der Verwaltung in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.03.2014 vorgestellt wurde, wurde nicht eingehalten. Wann die noch fehlenden Bilanzposten dem RPA zur Prüfung vorgelegt werden, ist nicht bekannt.

Es trifft nicht zu, dass die Unterlagen fast vollständig dem RPA zur Prüfung übergeben wurden. Die Aussage im Bericht vom 30.04.2014 ist nicht korrekt.

Mit der Überarbeitung der Bilanzposten ist fast ausschließlich das Beratungsunternehmen betraut, das augenscheinlich mit hohem Personalaufwand für die Stadt tätig ist. Die Verwaltung und auch das federführende Amt Buchhaltung ist hier nur zuarbeitend tätig. Eine dortige Übersicht über das Projekt ist für das RPA nicht erkennbar. Auch die interne Projektleitung, die nicht im Amt Buchhaltung, sondern in Amt Zentrale Steuerung angesiedelt ist, trägt zu dieser Übersicht offenbar nicht bei.

Eine Reihe von internen Anweisungen und organisatorischen Regelungen wie zum Beispiel Aktivierungsrichtlinien oder Vertragsregister, die die Verwaltung in die Lage versetzen würden ordnungsgemäß zu handeln, sind entgegen der Empfehlungen des RPA bisher nicht eingeführt worden. Das Prüfungsrisiko ist daher hoch einzuschätzen und die Prüfungshandlungen sind dementsprechend auszurichten. Dies gilt auch für die Aufstellung der Jahresabschlüsse.

### Jahresabschlüsse 2010 bis 2013

In dem Bericht über den Stand der Eröffnungsbilanz wird ausgeführt, dass die Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 nach Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz aufgestellt und dem RPA zur Prüfung übergeben werden. Eine Terminplanung wird dabei nicht genannt.

Es wird vom RPA darauf hingewiesen, dass nach einer Umfrage bei den kreisfreien Städten Kiel, Lübeck und Neumünster die Aufstellung des ersten Jahresabschlusses in allen drei Städten einen Zeitraum von eineinhalb Jahren nach Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz erforderte. Ob dies in Norderstedt ebenso eintritt, kann nicht kommentiert werden.

Alle Geschäftsvorfälle eines Jahres müssen in den Jahresabschluss einfließen. Die Erstellung und die Prüfung der jeweiligen Abschlüsse bauen aufeinander auf, so dass sie auch nicht parallel erstellt, vorgelegt und geprüft werden können.

Es erscheint fragwürdig inwieweit die Verwaltung ohne näheres Wissen über die Grundlagen der Eröffnungsbilanz in der Lage ist, die Jahresabschlüsse eigenständig aufzustellen. Das fehlende hausinterne Wissen darf jedoch nicht zu einer dauernden Fremdvergabe der Jahresabschlussarbeiten führen. Im Amt Buchhaltung existiert noch keine konkrete Personalplanung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse. Ein Termin zur Vorlage des ersten Jahresabschlusses wurde dementsprechend auch nicht genannt.

Neben der Ergebnisrechnung müssen nach § 95 m der Gemeindeordnung (GO) für jeden Abschluss die Finanzrechnung, die Teilrechnungen sowie die Bilanz mit dem Anhang und der Lagebericht aufgestellt werden. Hierzu gehört unter anderem die Durchführung einer Inventur. Gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik kann unter bestimmten Umständen auf eine jährliche Inventur verzichtet werden, jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Zu den erforderlichen Jahresabschlussarbeiten gehören auch die Bildung von Rückstellungen, die Behandlung der Sonderposten, und die Forderungsbewertung.

Aus der bisherigen begleitenden Prüfung ist erkennbar, dass die erforderliche Buchungssicherheit noch nicht ausreichend gegeben ist, so dass hier mit einem nicht unwesentlichen Korrekturbedarf zu den Jahresabschlüssen zu rechnen ist. Auch die bisherigen Prüfungen zur Eröffnungsbilanz, wie zum Beispiel zu dem Bilanzposten Aktiva 2.2 - Forderungen - haben bereits zeitaufwändige Korrekturbuchungen ergeben.

Die Jahresabschlüsse müssen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aufgestellt werden. Bei der Prüfung eines Jahresabschlusses ist neben den Inhalten nach § 95n GO Prüfungsziel unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes ein hinreichend sicheres Urteil darüber abzugeben, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Es wird unter anderem geprüft werden, ob die richtigen Produkte gewählt wurden, wie die beschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände erfasst und bewertet wurden, ob alle inventarisierten Vermögensgegenstände noch vorhanden sind, ob die Forderungen auf Ihre Werthaltigkeit geprüft wurden, ob und wie die Zu- und Entnahmen der Sonderposten und Rückstellungen ermittelt und gebucht wurden.

Für die erforderlichen Jahresabschlussarbeiten ist eine ausreichende Personalausstattung im Amt Buchhaltung nicht ersichtlich.

Nach § 95 o Abs.1 GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein konsolidierter Gesamtabschluss für die Verwaltung, die Eigenbetriebe und Gesellschaften aufzustellen. Gemäß § 95 o Abs.8 kann auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die ersten fünf Jahresabschlüsse verzichtet werden, jedoch spätestens für den Jahresabschluss 2015 ist ein Gesamtabschluss aufzustellen. Dies erfordert auch die Aufstellung einer Gesamteröffnungsbilanz für 2015. Diese weiteren zusätzlichen Aufgaben erfordern Überlegungen zur Personalausstattung des Amtes Buchhaltung. Planungen sind dem RPA nicht bekannt.